

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm

vom 14. Dezember 2022

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und der §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) und der §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG) in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) und der §§ 2 Absätze 1 bis 4, 13 Absatz 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 14. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm vom 19. Dezember 2012 in der Fassung vom 15. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 14 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sperrmüll (§ 5 Absatz 3) aus privaten Haushaltungen wird von der Stadt getrennt von anderen Abfällen einmal im Jahr auf Abruf eingesammelt.“

2. § 14 Absatz 1 Satz 9 erhält folgende Fassung:

„Zusätzliche über die Entsorgungsmöglichkeit nach Satz 1 hinausgehende Sperrmüllabfuhr aus privaten Haushaltungen werden von der Stadt gegen Entrichtung einer separaten Benutzungsgebühr (§ 24 Absatz 5 Nummer 3) durchgeführt; Satz 7 und 8 gelten sinngemäß.“

§ 2

1. In § 24 Absatz 1 Nummer 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„

Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen
MGB 40 l	3,24 €	38,88 €
MGB 60 l	3,91 €	46,92 €
MGB 80 l	4,58 €	54,96 €
MGB 120 l	5,93 €	71,16 €
MGB 240 l	10,40 €	124,80 €
MGB 770 l	35,30 €	423,60 €
MGB 1.100 l	46,40 €	556,80 €

„

2. In § 24 Absatz 1 Nummer 2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„

Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen
MGB 60 l	3,33 €	39,96 €
MGB 80 l	4,01 €	48,12 €
MGB 120 l	5,37 €	64,44 €

„

3. § 24 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese erhöht sich um den Entsorgungsanteil des der Größe des bereitgestellten Bio-
müllbehälters entsprechenden Volumens und beträgt für eine Behältergröße von

MGB 60 l 3,33 €
MGB 80 l 4,01 €
MGB 120 l 5,37 €.“

4. In § 24 Absatz 5 Nr. 1 wird der Betrag „4,80 €“ durch den Betrag „5,10“ ersetzt.

5. In § 24 Absatz 5 Nr. 2 wird der Betrag „4,10 €“ durch den Betrag „4,35“ ersetzt.

§ 3

1. In § 25 Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag „200,00 €/Mg“ jeweils durch den Betrag „212,00 €/Mg“ ersetzt.

2. § 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Recyclinghof Grimmelfingen (Klein-
mengen bis 200 kg) wird eine Pauschalgebühr je Anlieferung erhoben.“

Sie beträgt bei der Anlieferung von:

Abfällen aus privaten Haushaltungen (§ 5 Absatz 1)	25,00 €
Biomüll (§ 5 Absatz 7)	25,00 €
Gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Absatz 5)	25,00 €
Thermisch behandelbaren Abfällen (§ 5 Absatz 20)	25,00 €
Baustellenabfällen (§ 5 Absatz 15)“	25,00 €

2. § 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3)“ Für die Selbstanlieferung von Bauschutt (§ 5 Absatz 13), Sperrmüll (§ 5 Absatz 3) und Altholz aus privaten Haushaltungen auf den Recyclinghöfen werden für 4 Anlieferungen Sperrmüll (jeweils bis zu 1 m³), für 4 Anlieferungen Altholz (jeweils bis zu 1 m³) und für 2 Anlieferungen Bauschutt (jeweils 0,5 m³) pro Jahr keine Gebühren erhoben. Ab jeder weiteren Anlieferung von Sperrmüll und Altholz beträgt die Gebühr jeweils 25,00 € pro Anlieferung; ab der 3. Anlieferung Bauschutt beträgt die Gebühr 29,00 €/Anlieferung. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Anlieferungen erfolgt durch den auf dem Abfallgebührenbescheid aufgedruckten Identifikationscode.“

In § 25 wird nach dem Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für die Selbstanlieferung von Bauschutt, Sperrmüll und Altholz aus anderen Herkunftsbereichen auf den Recyclinghöfen wird für 2 Anlieferungen Sperrmüll (jeweils bis zu 1 m³), für 2 Anlieferungen Altholz (jeweils bis zu 1 m³) und für 2 Anlieferungen Bauschutt (jeweils bis zu 0,5 m³) keine Gebühr erhoben. Für jede weitere Anlieferung von Sperrmüll und Altholz beträgt die Gebühr 25,00 € pro Anlieferung; für jede weitere Anlieferung von Bauschutt beträgt die Gebühr 29,00 € pro Anlieferung. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Anlieferungen erfolgt durch den auf dem Abfallgebührenbescheid aufgedruckten Identifikationscode.“

4. In § 25 Absatz 4 Satz 3 wird der Betrag „63,00 €“ jeweils durch den Betrag „67,00 €“, der Betrag „95,00 €“ jeweils durch den Betrag „101,00 €“ und der Betrag „136,00 €“ jeweils durch den Betrag „144,00 €“ ersetzt.

5. In § 25 Absatz 4 Satz 5 wird der Betrag „25,20 €“ durch den Betrag „26,80 €“ und der Betrag „54,40 €“ durch den Betrag „57,60 €“ ersetzt.

6. In § 25 Absatz 5 wird der Betrag „478,00 €/Mg“ durch den Betrag „507,00 €/Mg“ und der Betrag „177,00 €/m³“ durch den Betrag „187,00 €/m³“ ersetzt.

7. In § 25 Absatz 6 wird der Betrag „95,00 €“ durch den Betrag „101,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ulm, 14.12.2022

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 15.12.2022